

V BGK G 17/22 Markteintritt (unverbindliche öffentliche Fassung)

Bilanzgruppenverantwortlicher – Zulassungsbescheid

B E S C H E I D

Im Verfahren gemäß § 93 des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), BGBl. I 107/2011 idF BGBl. I 94/2022, iVm § 37 Gasmarktmodell-Verordnung 2020 (GMMO-VO 2020), BGBl. II 425/2019 idF BGBl. II 357/2022 iVm § 21 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I 110/2010 idF BGBl. I 7/2022, ergeht nachstehender

I. Spruch

- I.1. Der ***** wird die Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen **im Marktgebiet Ost** erteilt.
- I.2. Der ***** wird die Genehmigung für die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen **in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg** erteilt.
- I.3. Gemäß § 93 Abs. 3 GWG 2011 werden folgende Auflagen vorgeschrieben:
- a) Der Entfall oder die Änderung einer Genehmigungsvoraussetzung ist der E-Control unverzüglich mitzuteilen.
 - b) Die Benennung anderer nach außen vertretungsbefugter Organe sowie einer anderen Person, welche über die fachliche Eignung verfügt, ist der E-Control unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Diese Personen haben die Voraussetzungen gemäß § 93 Abs. 1 Z 3 bzw. Z 4 GWG 2011 zu erfüllen.
 - c) Eine Änderung der Zustelladresse ist der E-Control unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.
 - d) Die Sicherheiten (Verpfändungserklärungen) zugunsten der AGCS Gas Clearing and Settlement AG und zugunsten der A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG BKO sind in der Höhe von mindestens EUR 50.000,- aufrecht zu erhalten.

II. Begründung

Mit Antrag vom 5. Dezember 2022, ergänzt um noch ausständige Unterlagen am 12. Jänner 2023, stellte die ***** (im Folgenden: Antragstellerin) einen Antrag auf Zulassung als Bilanzgruppenverantwortliche (in Folge: BGV) im Marktgebiet Ost sowie Tirol und Vorarlberg.

Nach § 93 Abs. 1 GWG 2011 bedarf die Tätigkeit eines BGV einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Ausüben darf die Tätigkeit eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat (§ 90 Abs 3 GWG 2011). Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin ihren Unternehmenssitz in ***** und erfüllt daher dieses Erfordernis.

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind weiters die in § 93 Abs. 1 Z 1 bis 6 GWG 2011 genannten Unterlagen anzuschließen und die Antragstellerin hat die Voraussetzungen der §§ 90 Abs. 3 und 93 Abs. 4 bis 7 GWG 2011 nachzuweisen. Die Bestimmungen der GMMO-VO 2020 dienen unter anderem der Konkretisierung dieser gesetzlichen Bestimmungen, als sich aus ihnen ergibt, welche vertraglichen Vereinbarungen zur Erfüllung der administrativen und kommerziellen Aufgaben iSd § 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 erforderlich sind (vgl. § 37 GMMO VO 2020). Aufgrund der mit Inkrafttreten des § 37 GMMO-VO 2020 am 1. Oktober 2022 neugeschaffenen Rechtslage ist für die Zulassung der Antragstellerin als BGV im Marktgebiet Ost neben den Vereinbarungen mit dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes und dem Vertrag mit dem Markt- und Verteilergiebtsmanager (MVGM) auch eine Vereinbarung mit dem Bilanzgruppenkoordinator (BKO) gemäß § 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 iVm § 37 GMMO-VO 2020 vorzulegen. § 38 GMMO-VO normiert diese Verpflichtung auch für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg. Im vorliegenden Fall war somit sowohl eine Vereinbarung mit dem BKO für das Marktgebiet Ost als auch mit dem BKO für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg vorzulegen.

Die in § 93 Abs 1 GWG 2011 geforderten Unterlagen wurden in Erfüllung des § 93 Abs 1 2. Satz GWG 2011 dem Antrag angeschlossen bzw. nachgereicht und gemäß § 93 Abs 3 GWG 2011 einer Prüfung durch die E-Control unterzogen.

Bei den geprüften Unterlagen handelt es sich um die folgenden Nachweise bzw Erklärungen:

- Nachweis der geforderten Vereinbarungen mit dem BKO (vgl. § 37 Abs. 1 GMMO-VO), dem Verteilergiebtsmanager, dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes, sowie dem Marktgebtsmanager (§ 93 Abs. 1 Z 1 GWG 2011);
- Nachweis über die Eintragung ins Firmenbuch oder in ein gleichwertiges Register (§ 93 Abs. 1 Z 2 GWG 2011);

- Nachweise, dass der Antragsteller und seine nach außen vertretungsbefugten Organe eigenberechtigt sind und das 24. Lebensjahr vollendet haben, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates sind (Antrag);
- Erklärung, nicht gemäß § 93 Abs 4 bis 7 GWG 2011 von der Ausübung der Genehmigung ausgeschlossen zu sein (Erklärung);
- Nachweise, dass der BGV mindestens ein Gesellschafter bzw. Komplementär oder mindestens ein Geschäftsführer oder ein Vorstand oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist;
- Nachweis, dass der BGV für die Ausübung seiner Tätigkeit als BGV über ein Haftungskapital von mindestens EUR 50.000,- etwa in Form einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Versicherung, verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfanges der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung. Der Behörde wurden Verpfändungserklärungen zugunsten der AGCS Gas Clearing and Settlement AG und zugunsten der A&B Ausgleichsenergie & Bilanzgruppen-Management AG vorgelegt. Diese sind in der Höhe von jeweils mindestens EUR 50.000,- aufrecht zu erhalten (Auflage I.3.d)).
- Der in § 93 Abs 1 Z 6 GWG 2011 geforderte Nachweis der Unbescholtenheit wurde durch eine Strafregisterbescheinigung erbracht.

Die Prüfung der von der Antragstellerin vorgelegten Nachweise und Erklärungen hat ergeben, dass die Antragstellerin bzw. die nach außen vertretungsbefugten Organe sämtliche gesetzliche Voraussetzungen erfüllen. Daher war der Antragstellerin die Genehmigung für die Ausübung der Tätigkeit als BGV **in den Marktgebieten Ost, Tirol und Vorarlberg** zu erteilen. Sollte eine dieser Voraussetzungen in der Folge wegfallen, werden diese Genehmigungen durch die E-Control gemäß § 94 GWG 2011 widerrufen.

Der BGV muss jenen Anforderungen entsprechen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten erforderlich sind. Diese Aufgaben und Pflichten des BGV ergeben sich wiederum aus § 91 GWG 2011. Auf sie wird auch im Hinblick auf § 94 Abs 2 Z 2 GWG 2011 hingewiesen.

Die Verantwortlichkeit des BGV umfasst die pflichtgemäße Wahrnehmung der in § 91 GWG 2011 genannten Aufgaben als Vertreter seiner Bilanzgruppenmitglieder gegenüber den Marktteilnehmern und bildet eine Voraussetzung für das Funktionieren des voll liberalisierten Systems.

Hinweise:

- Die Marktteilnehmer (BGV) haben die Marktregeln im Erdgasmarkt als Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis einzuhalten, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu

gewährleisten. Die Einhaltung der einschlägigen Regeln der Technik wird vermutet, wenn bei der Errichtung, bei der Erweiterung, bei der Änderung, beim Betrieb und bei der Instandhaltung die technischen Regeln des ÖVGW sowie die ÖNORMEN eingehalten werden (§ 7 Abs 1 Z 53 GWG 2011).

- Gemäß § 92 Abs. 1 GWG 2011 bedürfen die Allgemeinen Bedingungen für BGV der Genehmigung der Regulierungsbehörde.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten. Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl II 387/2014 idgF, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gem § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebühren

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 19.01.2023

Der Vorstand